

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Januar 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

wir melden uns zurück mit den allerbesten Wünschen für ein vor allem gesundes Jahr 2021. Ich hoffe, Sie konnten über die Feiertage etwas Kraft und Ruhe tanken.

In der Januar-Ausgabe möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die neuesten IFRS-Rechnungslegungsthemen geben.

Beispielsweise wurde im Dezember 2020 der Newsletter IFRIC-Update veröffentlicht. Rund um das Thema ESEF gibt es Neuigkeiten in Sachen Taxonomie sowie Anwendung. Darüber hinaus hat die EU den weiteren Aufschub des IFRS 9 für Versicherer in europäisches Recht übernommen. Abschließend informieren wir über die Veröffentlichung des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31. Dezember 2020.

Ihnen eine anregende Lektüre,



Ihre  
Prof. Dr. Hanne Böckem  
Partnerin, Department of Professional Practice

## Inhalt

<b>1 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>2</b>
Newsletter IFRIC-Update im Dezember 2020 veröffentlicht	2
EU-Kommission veröffentlicht delegierte Verordnung 2020/1989 zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie	3
EU gewährt Mitgliedstaatenwahlrecht zur Verschiebung der ESEF-Anwendung	3
EU übernimmt den weiteren Aufschub des IFRS 9 für Versicherer in europäisches Recht	4
<b>2 HGB-/IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>5</b>
IDW Bankenfachausschuss veröffentlicht Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31. Dezember 2020	5
<b>3 Veranstaltungen/Veröffentlichungen</b>	<b>6</b>
<b>4 Ansprechpartner</b>	<b>9</b>

## Newsletter IFRIC-Update im Dezember 2020 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 15. Dezember 2020 ein IFRIC-Update zu den Ergebnissen der Sitzung am 1. und 2. Dezember 2020 veröffentlicht.

### Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring

Das IFRS IC hat eine Agenda-Entscheidung zum Reverse Factoring verabschiedet.

Nach Auffassung des IFRS IC sind die Verbindlichkeiten, die Bestandteil des Reverse Factoring Arrangements sind, in der Bilanz je nach Sachverhalt entweder weiter als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, als sonstige finanzielle Verbindlichkeit oder als Verbindlichkeiten eigener Art auszuweisen. Ein Ausweis als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen kommt nur dann in Frage, wenn die Art und die Funktion der Verbindlichkeiten gleich geblieben sind. Ein separater Ausweis kann dagegen gefordert sein, wenn Art, Größe oder Funktion der Verbindlichkeiten einen gesonderten Ausweis erforderlich macht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn zusätzliche Sicherheiten gewährt werden oder wenn sich die Zahlungsbedingungen deutlich von den üblichen Zahlungsbedingungen unterscheiden.

Daran anknüpfend ist es nach Auffassung des IFRS IC hilfreich, den Ausweis des Zahlungsmittelabflusses in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 anhand der Klassifizierung der Verbindlichkeit in der Bilanz vorzunehmen: im betrieblichen Cashflow, sofern die Verbindlichkeit als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen wird; ansonsten im Finanzierungs-Cashflow.

Es wurde zudem klargestellt, dass, wenn zur Durchführung des Reverse Factoring Arrangements vom Unter-

nehmen nur eine Auszahlung (an die Finanzinstitution) vorgenommen wird, auch nur ein Zahlungsmittelabfluss dargestellt werden darf. Für die anderen beiden zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfälle (Entstehung einer Verbindlichkeit gegenüber der Finanzinstitution und Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten) sind stattdessen Anhangangaben gemäß IAS 7.43 zu machen.

Nach Auffassung des IFRS IC ist die Beurteilung, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit (gegenüber dem Lieferanten) ausgebucht und eine neue Verbindlichkeit (gegenüber der Finanzinstitution) eingebucht werden muss, anhand der Kriterien des IFRS 9 durchzuführen.

Letztlich weist das IFRS IC darauf hin, dass umfangreiche Anhangangaben notwendig sein können, so beispielsweise zur Veränderung der Finanzverbindlichkeiten nach IAS 7.44A ff und zu Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten nach IFRS 7.31–35. Hierbei sind insbesondere Angaben zum Liquiditätsrisiko geboten, da zum Beispiel die Reverse Factoring-Transaktionen eine Konzentration auf nur ein Finanzinstitut mit sich bringen oder ein Wegfall solcher Transaktionen eine Verkürzung der Zahlungsziele zur Folge haben könnte.

### Classification of Debt with Covenants as Current or Non-current (IAS 1)

Das IASB hatte im Januar 2020 ein Amendment zu IAS 1 hinsichtlich der Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig herausgegeben. Das IFRS IC hat nun eine vorläufige Agenda-Entscheidung zu einer Anwendungsfrage dieses Amendments verabschiedet.

Anhand von drei Beispielen wird illustriert, dass nicht die Erwartung,

dass das Unternehmen einen in der Zukunft liegenden Financial-Covenant-Test bestehen wird, entscheidend für die Klassifizierung der Schulden am Abschlussstichtag ist. Vielmehr ist entscheidend, ob ein hypothetischer Test anhand der Verhältnisse am Abschlussstichtag zum Bestehen des Tests führt und – daraus abgeleitet –, ob das Unternehmen das Recht hat, die Begleichung der Schulden nicht in den nächsten zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag vornehmen zu müssen.

### Configuration or Customisation Costs in a Cloud Computing Arrangement (IAS 38)

Nach der finalen Agenda-Entscheidung des IFRS IC „Customer’s Right to Receive Access to the Supplier’s Software Hosted on the Cloud (IAS 38)“ ([IFRIC Update March 2019](#)) befasst sich das Gremium nun mit der Bilanzierung von Konfigurations- oder Customizing-Kosten in Verbindung mit einem Cloud Computing Arrangement. Bei der Entscheidung, ob derartige Kosten zu aktivieren sind, ist nach der jetzt veröffentlichten vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC „Configuration or Customisation Costs in a Cloud Computing Arrangement (IAS 38)“ in drei Schritten vorzugehen: Zunächst ist die Aktivierung eines selbstständigen immateriellen Vermögenswertes nach IAS 38 zu prüfen (Schritt 1). Ist danach eine Aktivierung zu verneinen und sind die Ausgaben dementsprechend im Aufwand zu erfassen, ist zu prüfen, ob eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Leistungen zu aktivieren ist (Schritt 2). Um zu entscheiden, ob dabei Konfigurations- oder Customizing-Leistungen einerseits und die Bereitstellung des Zugriffs auf die Software in der Cloud andererseits als einheitliche oder separate Leistungen anzusehen sind, ist auf Grundlage von IAS 8.10–11 das

Distinct-Kriterium des IFRS 15 anzuwenden (Schritt 3): Sind die Leistungen „distinct“, sind die Konfigurations- oder Customizing-Kosten in dem Zeitpunkt als Aufwand zu erfassen, in dem die Konfiguration oder das Customizing erfolgt. Sind die Leistungen dagegen nicht „distinct“, sind sie über den Zeitraum als Aufwand zu erfassen,

über den während der Vertragslaufzeit Zugang zur Software gewährt wird. Werden Leistungen vergütet, bevor sie erhalten worden sind, ist eine Vorauszahlung als Vermögenswert zu erfassen.

Schließlich hat das IFRS IC zwei weitere vorläufige Agenda-Entscheidungen zu „Attributing Benefit to

Periods of Service (IAS 19)“ und „Hedging Variability in Cash Flows due to Real Interest Rates (IFRS 9)“ beschlossen.

Der vollständige IFRIC-Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

## EU-Kommission veröffentlicht delegierte Verordnung 2020/1989 zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie

Die EU-Kommission hat am 18. Dezember 2020 eine Verordnung zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die geänderte ESEF-Taxonomie ist von Unternehmen, die in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2019/815 ihre IFRS-Konzernabschlüsse nach der von der

EU vorgegebenen ESEF-Taxonomie auszeichnen, zu beachten.

Um den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung dieser Anforderungen zu geben und die Implementierungskosten so gering wie möglich zu halten, gilt diese Verordnung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021

beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die in dieser Verordnung festgelegte Taxonomie bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

Die delegierte Verordnung 2020/1989 steht [hier](#) zum Download bereit.

## EU gewährt Mitgliedstaatenwahlrecht zur Verschiebung der ESEF-Anwendung

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 11. Dezember 2020 einer Änderung der Transparenzrichtlinie zugestimmt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Anwendung der Anforderungen des Europäischen einheitlichen elektronischen Formats (ESEF) für die Jahresfinanzberichte kapital-

marktorientierter Unternehmen um ein Jahr zu verschieben, sofern sie dies der Kommission unter Darstellung der Gründe mitteilen.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dieses Mitgliedstaatenwahlrecht in Deutschland umgesetzt werden wird. Ohne Umsetzung des Mitglied-

staatenwahlrechtes bliebe es für „Inlandsemittenten“ in Deutschland bei der Anwendung der ESEF-Regelungen auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben.

Die Pressemeldung der Europäischen Kommission finden Sie [hier](#).

---

## EU übernimmt den weiteren Aufschieb des IFRS 9 für Versicherer in europäisches Recht

Die Europäische Union hat am 16. Dezember 2020 im Amtsblatt die [Verordnung \(EG\) Nr. 2020/2097](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Diese nunmehr in EU-Recht übernommene Änderung des IFRS 4 erlaubt es Versicherungsgruppen, die erstmalige Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* um zwei weitere Jahre auf den Erstanwen-

dungszeitpunkt von IFRS 17 *Versicherungsverträge (2023)* aufzuschieben. Die Ausnahme wurde gewährt, um bilanzielle Verwerfungen zwischen Aktiv- und Passivseite in den Bilanzen der Versicherer (accounting mismatch) zu verhindern.

## IDW Bankenfachausschuss veröffentlicht Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31. Dezember 2020

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat am 18. Dezember 2020 eine Aktualisierung der unterjährigen Fachlichen Hinweise zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Kreditinstitute verabschiedet (siehe hierzu [EAN 16/2020](#) und [EAN 40/2020](#)). Der Hinweis umfasst wesentliche Einschätzungen und Anmerkungen zur Risikovorsorge von Kreditinstituten nach HGB und nach IFRS zum Abschlusstichtag 31. Dezember 2020.

Bei unveränderten fachlichen Anforderungen wird insbesondere die intensive Auseinandersetzung mit der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Gesamtwirtschaft und einzelnen Kreditnehmern durch Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer zur Bildung einer angemessenen Risikovorsorge, aber auch einer sachgerechten sowie transparenten Darstellung in Anhang und Lagebericht hervorgehoben. Wenngleich die konkrete Höhe der Risikovorsorge

abhängig vom institutsindividuellen Kreditportfolio ist, erwartet der BFA zum Jahresende insgesamt eine im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Risikovorsorge.

Der Fachliche Hinweis des IDW-Bankenfachausschusses ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Außerdem informieren wir Sie an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

#### Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Digital ist besser(?) – zum aktuellen Stand aus der Praxis der Abschlussprüfung	DB 49/2020 Seite 2.585	Andreas Schmiedt, Dr. Stefanie Haller
Das Risikomanagement als Mehrwertstifter für Familienunternehmen	FuS 6/2020	Dr. Stefan Otremba, Jan Joos, Sascha Meng

#### Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

##### Nachhaltigkeitsberichterstattung

[The time has come: Nachhaltigkeitsberichterstattung 2020](#)

Unsere Studie gibt einen Einblick in globale Berichterstattungstrends und neue Herausforderungen zu Nachhaltigkeit

Für die Studie „The time has come“ haben wir bereits zum elften Mal die Nachhaltigkeitsberichterstattung der jeweils 100 umsatzstärksten Unternehmen aus 52 Ländern analysiert. Insgesamt wurden die Berichterstattungen von 5.200 Unternehmen auf Basis von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten sowie Unternehmenswebseiten untersucht. Der Fokus der diesjährigen Studie liegt auf den Themen Biodiversität, Verankerung der Sustainable Development Goals (SDGs) im Unternehmen sowie der Berichterstattung zu Klimarisiken.

##### Brexit

[Der Brexit steht bevor](#)

Was Unternehmen in Deutschland und UK nun beachten müssen – die Top 5

Unsere KPMG-Experten in Deutschland unterstützen Sie bei der Lösung wesentlicher Fragestellungen.

[Brexit-FAQ: Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Brexit für deutsche Unternehmen](#)

Wie beeinflusst der EU-Austritt von Großbritannien die deutsche Wirtschaft? Wir beantworten die drängendsten Fragen rund um den Brexit.

---

## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### IFRS

#### [Lease liability in a sale-and-leaseback](#)

#### Proposed new approach to variable lease payments

Under IFRS 16, a lessee does not generally include variable lease payments in the measurement of a lease liability, unless they depend on an index or a rate. However, the International Accounting Standards Board is proposing a new approach to variable lease payments that arise in a sale-and-leaseback transaction. Under this proposed approach, a seller-lessee would need to estimate the variable lease payments it expects to make over the lease term to measure the right-of-use asset and lease liability. Read our web article to find out more.

#### [Real estate leases – The landlord perspective](#)

Landlords found much that was familiar in IFRS 16 *Leases*. But some things have changed. And the impact of the COVID-19 coronavirus pandemic has meant that landlords have been dealing with unprecedented levels of defaults, rent concessions and other lease modifications.

Our publication covers key areas of IFRS 16 that are particularly relevant to landlords in real estate leases. Each section is illustrated with examples based on real-life terms and conditions.

#### [IFRIC agenda decisions – Three key topics from December’s meeting](#)

In our latest IFRS Today video, Brian O’Donovan shares his take on some of the key topics discussed at this month’s meeting of the IFRS Interpretations Committee.

A packed agenda included three topics that will affect many businesses – reverse factoring, cloud computing, and classification of debt as current or non-current.

#### [IFRS compared to US GAAP – New edition of our handbook](#)

#### Facing COVID-19 challenges

In 2020, nothing in the world was left untouched by the effects of COVID-19, including the standard-setting agenda. After more than five years of unprecedented accounting change under both IFRS Standards and US GAAP, timelines were extended and the International Accounting Standards Board and the FASB provided targeted guidance offering some accounting relief.

As the 2020 reliefs continue to demonstrate, the effective dates of requirements play a key role in understanding the GAAP differences at any particular point in time.

The new edition of our comparison of IFRS Standards and US GAAP highlights the key differences between the two frameworks, based on 2020 calendar year ends.

If you’re a preparer, it may help you to identify areas to emphasize in your financial statements; if you’re a user, it may help you spot areas to focus on in your dialogue with preparers.

---

## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### COVID-19

#### COVID-19 podcast – Areas of focus for 2020 year ends

Reflecting the impact of COVID-19 in year-end financial statements

Our latest IFRS Today podcast offers clear and concise points to consider on reflecting the impact of COVID-19 in year-end financial statements.

Hosted by Reinhard Dotzlaw, the podcast offers insights from KPMG specialists who each share their thoughts on the key questions to ask about going concern, impairment, rent concessions, government assistance, provisions and more.

### Banks

#### Banks – Illustrative disclosures

Our “Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for banks” helps you to prepare your financial statements in accordance with IFRS Standards, illustrating one possible format for financial statements based on a fictitious banking group.

The 2020 edition includes the early adoption of the IBOR reform Phase 2 amendments and comments highlighting potential additional disclosures in relation to the impact of the COVID-19 coronavirus pandemic.

It reflects standards in issue at 30 November 2020 that are required to be applied by an entity with an annual period beginning on 1 January 2020.

#### Banks – Audit of expected credit loss

To help audit committees of banks in their role of overseeing banks’ external audits, the Basel Committee on Banking Supervision has issued a supplemental note dealing specifically with the audit of expected credit loss (ECL) estimates under IFRS 9 Financial Instruments. This elaborates on its 2014 guidance and aims to help audit committees when assessing the work of the external auditor around ECL estimates.

### Business combinations

#### Business combinations under common control

Consultation seeks to drive consistency in reporting. Currently, there is no guidance in IFRS Standards for business combinations under common control. To reduce diversity in practice, the International Accounting Standards Board has proposed reporting requirements for such transactions.

The Board has proposed that “one size does not fit all” – meaning that transactions would be measured using either the acquisition method – for example applying IFRS 3 Business Combinations – or a specific book-value method. The approach would depend on the type of transaction – for example if it affects non-controlling shareholders.

Restating pre-combination information to include the results of the transferred company would be prohibited under both methods.

The deadline for responses to the Board is 1 September 2021.



# 4

## Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

### REGION OST



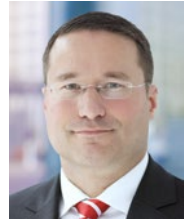
**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST

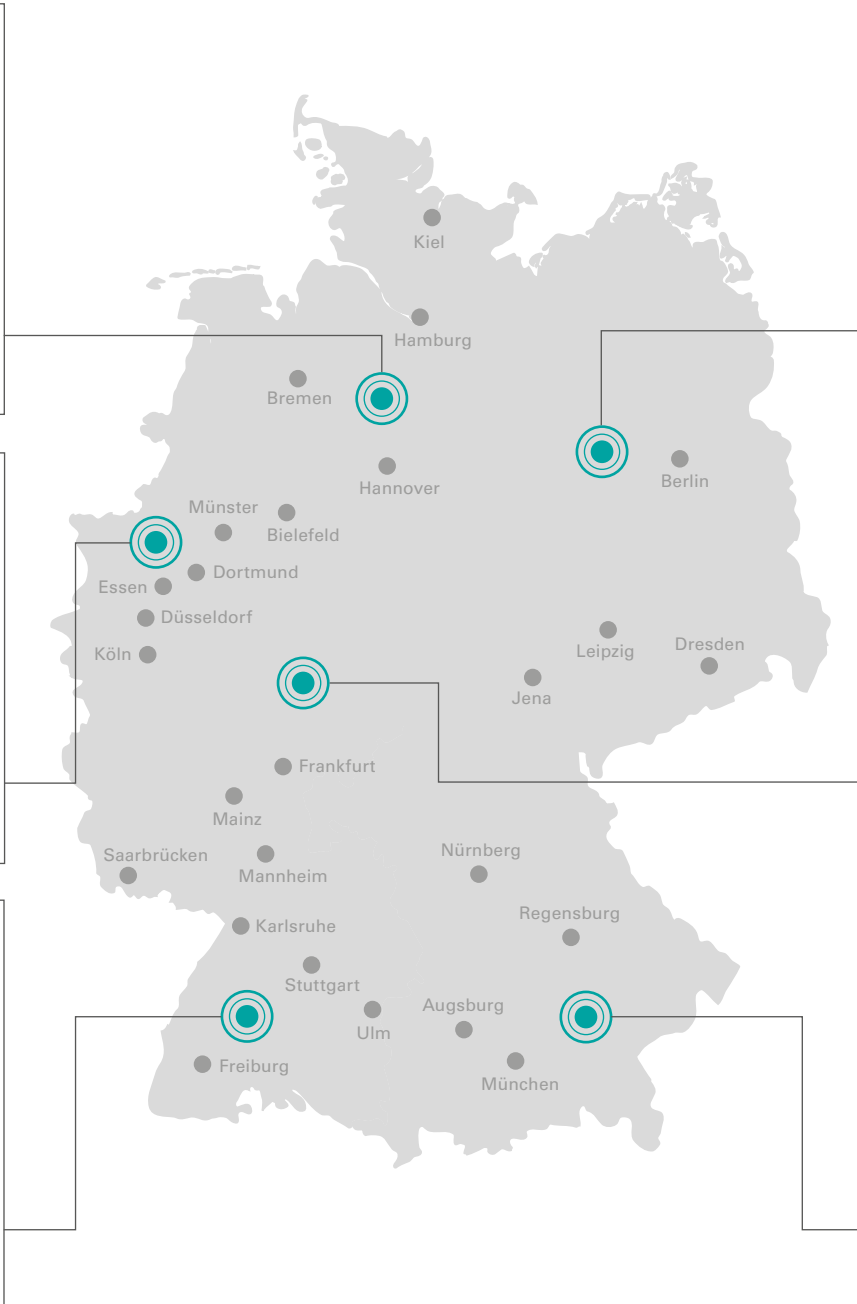


**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

### REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Christian Zeitler**  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Timo Pütz**  
T +49 30 2068-3450  
tpuetz@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.